

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. März 1892.

Nummer 6.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigefügt die mindestens einmal wöchentlich erscheinenden: Mitteilungen und Befehle aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freierm. v. Deneke u. a. — Der Bezugslohnpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Entsendungen und Bestellungen sind an die Königl. Postverwaltung von Ernst Siegfried Wittler und Sohn, Berlin SW12, Reichstraße 68-70, zu richten.

Inhalt: Ertheilung der Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes an den Gerichtssakular Karl Cordes für Kaiser Wilhelmsland. S. 155. — Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend die gesundheitliche Kontrolle der als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen S. 155. — Verordnung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet betreffend die Ausübung der Jagd S. 157. — Nachweilung der Brutto-Einnahmen der Goldernovulung für Ostafrika. S. 158. — Bekanntmachungen für die Schifffahrt. S. 159. — Schiffsbewegungen. S. 159.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 160. — Verkehrs-Nachrichten S. 160. — Reise des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika in das Hinterland von Daroesalam S. 162. — Bericht des Stationschefs von Tabora, Lieutenant Sigl, über den Handelsverkehr von Tabora. S. 164. — Verträge mit ostafrikanischen Häuptlingen. S. 166. — Angriff auf eine Karawane in Usukuma. S. 166. — Untersuchung von Salz: x. Proben aus dem Gebiet westlich des Kilimandscharo S. 166. — Bericht des Pflanzers Goldberg über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zoogebiets S. 168. — Son der Expedition des Lieutenants Herrmann. S. 176. — Uebersicht über die gesammte europäische Bevölkerung im Deutschen Schutzgebiet von Südwestafrika S. 177. — Uebersicht über die im deutschen Schutzgebiete von Südwestafrika ansässigen Deutschen und Fremden. (Erwachsene männliche Bevölkerung.) S. 177. — Deutsch-englische Grenzkommission in Ostafrika. S. 177. — Gehaltsentwurf für die Kaffträger und für den Postdienst in Sanibär S. 177. — Polizeitruppe in Kamerun. S. 178. — Expedition Blair und Jacques. S. 178. — Küstengeograph in Ostafrika. S. 178. — Nachrichten aus Unjammessi und Usukuma. S. 178. — Schaffung einer neuen Verwaltungsbehörde im Kongostaat. S. 178. — Literarische Besprechungen. S. 179. — Literatur-Verzeichniß. S. 179. — Anzeigen.

Amthlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. B. v. 1888 S. 75), und des § 1 des Gesetzes betr. die Ehegeschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Ausland, vom 1. Mai 1870 ist dem interimistischen Kommissariatssekretär, Gerichtssakular Karl Cordes für Kaiser Wilhelmsland und die Dauer seiner Thätigkeit daselbst die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Ehegeschließungen vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend die gesundheitliche Kontrolle der als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen.

Im Interesse der Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes unter den im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen wird verordnet:

§ 1.

Einer gesundheitlichen Kontrolle sind zu unterziehen sämtliche im Schutzgebiet als Arbeiter angeworbene Eingeborene, auf welche die Verordnung vom 15. August 1888*) Anwendung findet, bevor sie:

1. in ein Arbeiterdepot aufgenommen und an Arbeitsstellen des Schutzgebietes verwendet werden (§ 1. Verordnung vom 15. August 1888) oder nach deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes verschifft werden (§ 2. l. c.),
2. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in ihre Heimath zurückbefördert werden (§§ 19, 20 l. c.).

§ 2.

Die gesundheitliche Kontrolle wird durch den mit der Beaufsichtigung der Anwerbung beauftragten Beamten (§ 11 l. c.) veranlaßt und durch einen Arzt oder, falls die Zuziehung eines solchen nicht möglich ist, durch einen Heilgehilfen ausgeführt.

Diesjenigen Arbeiter, welche von Kaiser Wilhelm'sland nach beendeter Dienstzeit oder aus anderen Gründen über Herbertshöh zurückzubefördern sind, müssen vor ihrem Abgang aus Kaiser Wilhelm'sland der gesundheitlichen Revision durch einen Arzt bezw. einen Heilgehilfen unterzogen werden. Diese Revision kann nur nach eingeholter Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars fortfallen.

Sie findet am Amtssitz des Kontrolbeamten statt, wenn nicht im einzelnen Fall ein anderer Platz vom Kaiserlichen Kommissar bestimmt wird.

§ 3.

Der die Kontrolle der Anwerbung ausübende Beamte (§ 11 l. c.) hat der Landesverwaltungsbehörde des Bezirks von jeder nach § 2 erforderlich werdenden gesundheitlichen Revision so zeitig Anzeige zu erstatten, daß der Vorsteher derselben oder ein von demselben für jeden einzelnen Fall besonders zu ermächtigender Beamter der Revision beiwohnen kann.

§ 4.

Nach Abstattung des Gutachtens des die gesundheitliche Kontrolle ausführenden Arztes oder Heilgehilfen entscheidet der mit der Kontrolle der Anwerbung beauftragte Beamte, (§ 11 l. c.), ob ein Arbeiter beim Verdacht des Vorhandenseins einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit zu isoliren sei, und bestimmt in der Folge, wann die Isolirung zu enden habe.

Beschwerden über Verfügungen des Kontrolbeamten werden vom Kaiserlichen Kommissar oder dem hierzu von ihm ermächtigten Beamten entschieden, ohne daß dieserhalb die einseitige Ausführung der angefochtenen Verfügung Aufschub erteilt.

§ 5.

Geschlechtskrank befundene Arbeiter sind unter allen Umständen an der Kontrollstelle zurück- und streng gefonbert zu halten und erst nach vollständiger Genesung zu entlassen.

Jedoch steht es der Neu-Guinea-Kompagnie frei, geschlechtskranke Arbeiter im Interesse deren ärztlicher Behandlung von einer Kontrollstelle, an welcher sich ein Arzt nicht befindet, an eine solche, wo ein solcher wohnt, befördern zu lassen.

Der Führer des derartige Kranken befördernden Schiffes ist für die Durchführung der Isolirung, nachdem ihm deren Nothwendigkeit vom Kontrolbeamten angezeigt ist, haftbar.

*) Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie 1888 S. 55 ff. 1890 S. 3. D. Kol.-Bl. 1891 S. 478.



§ 6.

Die durch den Aufenthalt und die ärztliche Behandlung der krank befundenen Arbeiter an der Kontrollstelle entstehenden Kosten trägt der Anwerbende.

§ 7.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den im § 25 (neue Fassung, alte 24) der Verordnung vom 15. August 1888 angedrohten Strafen.

Stephansort, den 19. November 1891.

Der Kaiserliche Kommissar

für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

(L. S.)

(gez.) Kose.

Verordnung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend die Ausübung der Jagd.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) wird für den Umfang des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes mit Einschluß der deutschen Interessensphäre verordnet was folgt:

§ 1.

Wer mit Reit-, Zug- oder Lastthieren einen Jagdzug veranstalten will, bedarf vorher eines vom Kaiserlichen Kommissar auf die Dauer eines Jahres auszustellenden Erlaubnißscheines.

Der Jagdschein lautet auf die Person und ist von letzterer zum Zwecke der Legitimation bei Ausübung der Jagd stets mitzuführen.

§ 2.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe bis zum Betrage von 1000 (Eintausend) Mark = 50 \mathcal{L} erhoben.

Die Gültigkeitsdauer der Jagdscheine wird vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet.

§ 3.

Wer ohne einen Jagdschein geflös zu haben (§ 1 Abf. 1) einen Jagdzug unternimmt wird mit Geldstrafe bis zum Betrage von 2000 (Zweitausend) Mark = 100 \mathcal{L} ,

wer dagegen den geflössten Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, (§ 1 Abf. 2) mit Geldstrafe bis 200 (Zweihundert) Mark = 10 \mathcal{L} belegt.

§ 4.

Die Jagd auf Strauße, sowie das Wegnehmen der Eier von den Brutstätten ist in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober unterjagt.

§ 5.

Das Töden von Straußenhennen und Straußenküken, sowie von Elefantentälchen und Elefantentälchern ist verboten.

§ 6.

Zwiderhandlungen gegen das Verbot des § 4 ziehen Geldstrafe bis zum Betrage von 300 (Dreihundert) Mark = 15 £ nach sich.

§ 7.

Wer Straußenhennen oder -füßen tödtet, wird in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe von 200 (Zweihundert) Mark = 10 £ belegt.

§ 8.

Wer Elefantenzühe oder Elefantenzäuber tödtet, hat für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 400 (Vierhundert) Mark = 20 £ zu zahlen.

§ 9.

Wer mit Jagdbeute Handel treibt, welche entgegen den vorstehenden Bestimmungen gewonnen ist, wird mit Geldstrafe bis 500 (Fünfhundert) Mark = 25 £ bestraft.

§ 10.

In allen Fällen von Zwiderhandlungen der vorbezeichneten Art kann auch Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten eintreten.

§ 11.

Neben den in dieser Verordnung angedrohten Strafen kann die Einziehung der Jagdbeute und der zur Jagd gebrauchten Gegenstände angeordnet werden.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1892 in Kraft.

Windhoek, den 4. Januar 1892.

Der stellvertretende Kaiserliche Kommissar:

(L. S.)

J. A. (gez.) Röhrer,
Regierungsrath Adjektor.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen der Zollverwaltung für Ostafrika. *)

a. Im Monat November 1891.

Haupt-Zollamt	Zölle für				Schiffahrts-			Neben-			Aus-				
	Ausfuhr		Einfuhr		Abgaben			Einnahmen			gesammt				
	Rp.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	Rp.	fl.	sch.	Rp.	fl.	sch.			
Tanga . .	1690	7	1	1855	13	2	57	5	2	35	4	2	3638	14	3
Bangani . .	1340	14	—	1696	14	2	182	10	—	57	14	—	3278	4	2
Buganono . .	7448	—	3	8776	3	3	600	14	2	95	14	3	13022	1	3
Tarakesatani . .	1966	13	1	1729	15	1	1937	6	—	84	2	—	8718	4	2
Mfima . .	1930	2	2	2173	14	2	—	—	—	675	—	—	4779	1	—
Vindi . .	6143	15	2	1590	4	3	132	8	1	48	13	1	7915	9	3
Mifubani . .	1714	5	3	300	11	2	—	—	—	29	5	—	2044	6	1
	22234	11	—	17223	13	3	2910	12	1	1027	5	2	43396	10	2
	Mk. 795,59			Mk. 21630,09			Mk. 1162,36			Mk. 1469,18			Mk. 62057,22		

*) Vergl. S. 68 d. D. Kol. Bl. 1892.

**) Die Kupie nach dem Kurs von 1,43 Mk. berechnet.



b. Im Monat Dezember 1891.

Haupt-Zollamt	Zölle für						Schiffahrts-			Neben-			Zus-		
	Ausfuhr			Einfuhr			Abgaben			Einnahmen			gesammt		
	Sp.	fl.	§.	Sp.	fl.	§.	Sp.	fl.	§.	Sp.	fl.	§.	Sp.	fl.	§.
Zango . . .	1787	5	3	3217	2	1	383	13	2	51	13	1	5443	2	3
Bangani . . .	2969	9	1	2949	10	2	618	13	..	79	11	1	6617	12	..
Bagamoyo . . .	7706	2	1	7015	11	1	389	7	2	366	—	..	15477	5	..
Daresalam . . .	1980	12	—	5733	1	1	2684	5	..	69	12	2	10467	14	3
Milwa . . .	3703	15	—	1642	2	2	340	4	..	181	1	1	5867	6	3
Yinbi . . .	1059	—	1	1168	2	—	412	1	..	49	15	3	2689	3	—
Mifindani . . .	655	10	—	789	3	3	114	5	1	48	5	2	1607	8	2
	19 862	6	2	22 515	1	2	4943	1	1	849	11	2	48170	4	3
	Mt.* 29 197,73			Mt. 33 097,18			Mt. 7266,32			Mt. 1249,07			Mt. 70 810,90		

Bekanntmachungen für die Schiffahrt.

Der Kapitän Böhmermann, Führer des Schooners „Senta“ der Neu Guinea Kompagnie hat bei seinen zahlreichen Besuchen der Mhebe von Herbertshöh folgende Wahrnehmungen gemacht:

Der Ankergrund besteht aus gröbteren und feineren Korallentrümmern mit theilweisem Anwuchs von Seepflanzen. Der Unterschied zwischen Hoch- und Niedrigwasser beträgt etwas über 1 Meter (etwa 4 Fuß). — Die Mhebe ist starken Strömungen überhaupt nicht unterworfen, insoweit solche wahrgenommen sind, laufen sie im Gefolge von Ebbe und Fluth, mit jener etwa jedes Stunden nordwestlich, mit dieser ebenso lange in südöstlicher Richtung. Selbst während des zeitweise sehr heftig, übrigens unregelmäßig auftretenden NW-Monuns ist die „Senta“ trotz zahlreicher Besuche auf der hiesigen Mhebe, und obwohl sie bei ziemlich hoher See nur einen Anker ausgesetzt hatte, niemals getrieben; doch empfiehlt Kapitän Böhmermann, in dieser Zeit auf der dem Lande abgewendeten Seite der 15m-Bank, d. h. in Höhe der ausgelegten Valse, zu bleiben; er hält es alsdann, wofen das Grundgeschire nur gut ist, für ausgeschlossen, daß ein Schijf treibe, weil es den Anker hügelan zu schleppen haben würde.

Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Strich bedeutet die Ankunft, hinter dem Strich die Abfahrt des Schiffes.)

- £. M. Nr. 31. „Vuffard“ 13/12. Apia. — 17/2. Ausland. (Poststation: Sydney.)
- £. M. Nr. 3. „Fahidi“ 2, 2. Kapstadt. 15/3. Togo. (Poststation: Kamerun.)
- £. M. Anst. „Hyäne“ 5, 2. St. Thomé 8, 2. — Kamerun. — 20, 2. Bomy 20/2. (Poststation: Kamerun.)
- £. M. Nr. 3. „Möve“ Sanjibar 30, 1. — 17, 2. Kalikut 18, 2. — 21, 2. Bombay — Sanjibar. (Poststation: Sanjibar.)
- £. M. Nr. 3. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
- £. M. Nr. 3. „Schwalbe“ 27, 1. Daresalam (Poststation: Sanjibar.)
- £. M. Nr. 3. „Sperber“ 6, 6. Apia 15 12. — Rundreise durch die deutigen Schutzgebiete (Poststation: Sydney.)

*) Die Mtpie nach dem Murs von 1,17 Mt. berechnet.

